

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Artikel 2

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) • Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Sachkostenpauschale an die allgemeine Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt, die wie folgt ermittelt wird (Beispiel für die Erhöhung ab 01.04.2024):

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex 2023} - \text{Verbraucherpreisindex 2022}}{\text{Verbraucherpreisindex 2022}}$$

- Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen).

Artikel 3

Der vormalige § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt als Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

Artikel 4

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).
Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6).
Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).
Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).
Der bisherige Absatz (8) wird Absatz (9).
Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (10).

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.